

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

**Teilnehmerangaben:**

Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz BKSE

Keine Strasse

3000 Bern

**Kontaktangaben:**

Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2

3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [Info.dij@be.ch](mailto:Info.dij@be.ch)

Telefon: +41 31 633 76 76

## Text-Rückmeldungen

| Bereich                  | Kapitel                                   | Antrag / Bemerkung   | Begründung   |
|--------------------------|---|--|--|
| Allgemeine Bemerkungen   | Allgemeine Bemerkungen                    | Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Kostenbeteiligung wird es aus Sicht der BKSE verschiedene Erleichterungen im Vollzug geben. Es bleiben aber diverse Ungleichbehandlungen bestehen – diese können jedoch meist nicht auf Verordnungsstufe gelöst werden. Die BKSE weist dringend darauf hin, dass bei der ersten Gesetzesrevision die Kostenbeteiligungspflicht und die Berechnung grundlegend überarbeitet werden.   |  |
| Änderungen KFSV und ALKV | Artikel 31 "Prüfung des Leistungsbedarfs" | Der Artikel 31 soll mit folgendem Absatz ergänzt werden:<br>Abs. 3 Junge Erwachsene, welche bis zum Erreichen der Volljährigkeit eine stationäre Förder- und Schutzleistung bezogen haben, haben auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit bis zum 25. Altersjahr Anspruch auf Förder- und Schutzleistungen. Die Indikation durch den kommunalen Dienst muss im ersten Jahr nach Abschluss der stationären Leistung erfolgen. Bei der Indikationsstellung ist die voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss der vermittelten Leistung festzulegen. | Der Übergang von einem stationären Aufenthalt in die Selbständigkeit ist für die Betroffenen eine Phase mit grossen Erwartungen und gleichzeitig mit grossen Unsicherheiten. Forschungsergebnisse und die Praxis im Kanton Bern zeigen, dass es für junge Erwachsene oft schwierig ist, Unterstützungsleistungen unmittelbar nach dem Austritt aus einem stationären Aufenthalt in Anspruch zu nehmen. Wird jedoch der Bedarf später festgestellt, gibt es aktuell keine Möglichkeit mehr, Leistungen gemäss KFSG zu beziehen. Wollen die Betroffenen Unterstützungsleistungen später in Anspruch nehmen, müssen sie diese entweder vollumfänglich aus dem eigenen Einkommen finanzieren oder sich zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe anmelden, sofern der Bedarf gegeben ist. Dann gelten aber auch alle Regelungen gemäss SHG hinsichtlich Anrechnung von Einkommen und Rückerstattungspflicht.  |
| Änderungen KFSV und ALKV | Art. 32, Absatz 1                         | Der BKSE-Vorstand ist sich bei diesem Artikel nicht einig.<br><br>Eine knappe Mehrheit des BKSE-Vorstandes spricht sich für die Änderung aus: Junge Erwachsene und Kinder haben sich nicht an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen zu beteiligen.<br><br>Eine knappe Minderheit des BKSE-Vorstandes spricht sich für folgende Alternative aus: Die Kostenbeteiligung von jungen Erwachsenen mit eigenem Einkommen soll weiterhin gemäss geltender Regelung bestehen bleiben.  | Die grundsätzliche Befreiung der Leistungsbezüger:innen ist aus einer knappen Mehrheits-Sicht der BKSE zu begrüssen. Der Verordnungstext sollte aber umfassender formuliert werden, da bei Spezialkonstellationen wie z.B. einer Kapitalabfindung eine Beteiligungspflicht bestehen bleiben könnte.<br><br>Durch die vollumfängliche Befreiung junger Erwachsener von der Kostenbeteiligungspflicht werden jedoch bestehende Ungleichbehandlungen verschärft. Bereits die heutige Berechnungsmethode der Kostenbeteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen führt in gewissen Fällen zu einer deutlichen Besserstellung von platzierten Kindern und jungen Erwachsenen im Vergleich zu Gleichaltrigen mit eigenem Einkommen, die zu Hause wohnen und von ihrem Einkommen einen Anteil für Wohn- und Verpflegungskosten zu Hause abgeben müssen. In der Praxis gibt es einige Fälle, in denen die Betroffenen ein beachtliches Vermögen anhäufen können. Dies ist auch aus pädagogischer Hinsicht nicht sinnvoll, wenn sie nach Austritt aus einem stationären Aufenthalt mit einem deutlich knapperen Budget haushalten müssen. |

**Teilrevision der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)**  
Auszug der Stellungnahme vom 14. Oktober 2024

| Bereich                  | Kapitel                                      | Antrag / Bemerkung   | Begründung  |
|--------------------------|--|--|---|
| Änderungen KFSV und ALKV | Art. 33, Absatz 1                            | Siehe Begründung   | Aus fachlicher Sicht sollte die Kostenbeteiligung noch weiter reduziert werden. Insbesondere sollte eine Differenzierung zwischen den Beteiligungen an ambulanten und stationären Leistungen gemacht werden. I.d.R. befinden sich Familien, welche Förder- und insbesondere Schutzleistungen beziehen, in schwierigen Situationen. Zusätzliche finanzielle Belastungen, destabilisieren diese Situationen weiter. Auch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass eine aus fachlicher Sicht indizierte Leistung aufgrund der Kostenbeteiligung nicht in Anspruch genommen wird. Dies führt oft dazu, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine kostenintensivere Massnahme beansprucht wird. |
| Änderungen KFSV und ALKV | Artikel 36 "Massgebende Bemessungsgrundlage" | Änderung: Abs. 2<br>Betreffen die Leistungen gemeinsame Kinder von Ehepaaren oder Konkubinatspaaren sind die Einkommen gemeinsam zu berechnen. | Durch die Formulierung werden Ehepaare mit gemeinsamen Kindern anders berechnet als Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern. Zwar wird grundsätzlich gestützt auf die Steuerveranlagung berechnet. Liegt diese aber nicht vor oder kann aufgrund der Daten nicht verwendet werden (bei geschiedenen noch als verheiratet veranlagt oder umgekehrt etc.) entstehen neue Unsicherheiten aufgrund zu wenig präzisierter Formulierung.   |
| Änderungen KFSV und ALKV | Art. 41, Absatz 1, Buchstabe e               | lit. f Erwerbsunkosten   | Die abschliessende Aufzählung der abzugsberechtigten Beträge zur Ermittlung der Kostenbeteiligung ist um die steuerlich abzugsfähigen Erwerbsunkosten (insb. Verkehrsauslagen und auswärtige Verpflegung gemäss Wegleitung zur Steuererklärung) zu erweitern. Diese Fixkosten sind direkt an die Erwerbstätigkeit gebunden und lassen sich von den Beitragspflichtigen nicht beeinflussen. Sie zählen beispielsweise auch zum familienrechtlichen Grundbedarf, welcher bei der Berechnung von Unterhaltsbeiträgen regelmässig angewendet wird.  |
| Vortrag                  |  | Keine Antwort  | Keine Antwort   |